



A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden

Nr. 19 Jahrgang 2026

Dörverden, 07.05.2026

Inhalt	Seite
Bebauungsplan Nr. 69 A „Erweiterung Wildgehege Barme“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ sowie	1 - 2
Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Wildgehege Barme“ (Teilaufhebungssatzung)	

Bebauungsplan Nr. 69 A „Erweiterung Wildgehege Barme“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ sowie

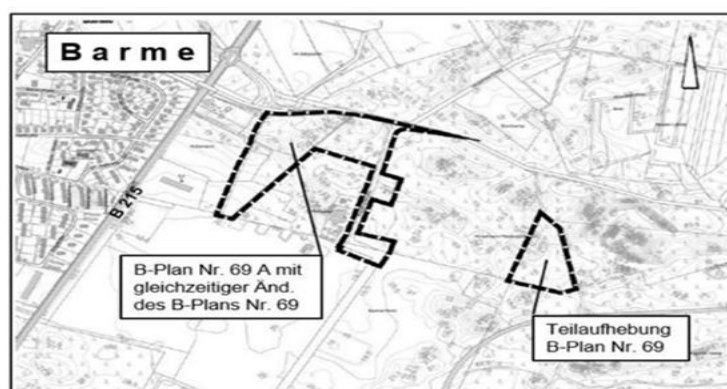
Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Wildgehege Barme“ (Teilaufhebungssatzung)

- Satzungsbeschlüsse und Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 69 A „Erweiterung Wildgehege Barme“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ sowie die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ (Teilaufhebungssatzung) jeweils mit Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche liegen östlich der Ortschaft Barme und der B 215 im Süden des Gemeindegebietes.

Die Grenzen der Geltungsbereiche sind in dem dargestellten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 A „Erweiterung Wildgehege Barme“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 A „Erweiterung Wildgehege Barme“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Wildgehege Barme“ sowie die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Wildgehege Barme“ (Teilaufhebungssatzung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 69 A „Erweiterung Wildgehege Barme“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ sowie die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wildgehege Barme“ (Teilaufhebungssatzung) jeweils mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB sind ab sofort im Internet unter www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/ und im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der genannten Öffnungszeiten nach Vereinbarung telefonisch unter 04234 / 399-0 oder per E-Mail unter info@doerverden.de öffentlich einsehbar. Jedermann kann die Bebauungspläne und die Begründungen bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen; unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dörverden, den 06.05.2026

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister